



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Entwurf zum Jahressteuergesetz 2008 liegt vor

Stand: 25.06.2007

1. Einführung

Kaum ist das REIT-Gesetz in Kraft getreten und das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom Bundestag beschlossen worden, schon kommt es zu den nächsten Großprojekten. Das ist neben dem Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und der anstehenden Erbschaftsteuerreform auch das Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008), das nunmehr als Referentenentwurf des BMF vorliegt. Dieses „Omnibusgesetz“ bringt eine Reihe von in der Regel kleineren Änderungen.

Erheblich sind hingegen die Anpassungen bei der dauernden Last, Gesellschafterfinanzierungen sowie bei der Beweisumkehr beim Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO. Darüber hinaus ist auffällig, dass die neue Steuer-Identifikationsnummer in immer mehr Bereichen eingeführt werden soll.

Im Einzelnen:

- Erhöhter Grundfreibetrag bei Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht;
- Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ElsterLohn II), letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte im Jahr 2010, § 39f EStG;
- Abschaffung des Verfahrens des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber, § 42b EStG;
- Einführung eines optionalen Anteilsverfahrens anstelle der bisherigen Lohnsteuerklassen für die Lohnbesteuerung von Ehegatten (§ 39e EStG): Hierbei wird die von den Arbeitnehmer-Ehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Ehegatten im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet. Dem Arbeitgeber wird dafür auf der Lohnsteuerkarte der Prozentsatz des Arbeitslohns mitgeteilt werden, der diesem Bruttolohnverhältnis entspricht.



- Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen zur Verwendung der neuen bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer, § 22a Abs. 2 EStG;
- Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf elektronisches Verfahren nach 2008, § 45a Abs. 1 EStG;
- Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen – unter Verwendung der neuen bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer, § 32b Abs. 3 EStG;
- Einschränkende Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG;
- Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen an einer Körperschaft (z.B. Aktien, GmbH-Anteile) auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten, § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG;
- Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöpfungspotentials aus EK 02-Beständen, § 38 Abs. 4 bis 9 KStG;
- Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtliche Entwicklung, § 4 Nr. 25 UStG;
- Aufhebung der Vorschrift § 13d UStG und damit der Haftung des leistenden Unternehmers;
- Neuabgrenzung des Fördergebiets des Investitionszulagengesetzes in Hinsicht auf Berlin;
- Präzisierung der steuerlichen Anerkennung rechtlicher Gestaltungen nach § 42 AO, was zu einer Beweisumkehr führt,
- Neue Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen,
- Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes von 1934;
- Änderungen im Bereich der Steuerstatistiken;
- Anpassung des AStG an die EuGH-Rechtsprechung in der Rs. C-196/04 (Cadbury-Schweppes).



Hinweis: In Kürze werden wir in einem umfangreichen Beitrag auf die einzelnen Vorhaben eingehen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.